

Satzung der Stadt Lippstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 16.06.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 31.05.2010 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 229 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 420 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 430 v. H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Lippstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 16.06.2010

gez. Sommer
Bürgermeister

Veröffentlicht am 26. Juni 2010